



BEBAUUNGS- U. GRÜNORDNUNGSPLAN "AM SONNENRING "

6. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG  
MIT DECKBLATT - NR. 6

M=1/1000

GEMEINDE BAD FÜSSING  
LANDKREIS PASSAU  
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

AUFGESTELLT, 19.03.1998

*frist 12.06.98 - 12.02.1998*

## Gültiger Bebauungsplan

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### (5) Dachausbildung / Dachgestaltung

1. Die Dächer der Hauptgebäude sind gemäß planzeichnerisch festgesetzter Firstrichtung als gleichseitig geneigte Sattel- bzw. Zeltdächer auszubilden.

## Bebauungsplanänderung

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### (5) Dachausbildung / Dachgestaltung

1. Die Dächer der Hauptgebäude sind gemäß planzeichnerisch festgesetzter Firstrichtung als gleichseitig geneigte Sattel- bzw. Zeltdächer auszubilden.

Ausnahmsweise sind Walmdächer zulässig.

## Bebauungsplan

### "Am Sonnenring"

6. Änderung mit Deckblatt Nr. 6

Begründung:

Nach den gültigen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind derzeit nur Sattel- bzw. Zeltdächer zulässig. Aufgrund des Antrages eines Bauwerbers beschloß der Gemeinderat in der Sitzung vom 09.03.1998 zukünftig auch Walmdächer ausnahmsweise zuzulassen. Die textlichen Festsetzungen werden durch diese 6. Änderung entsprechend ergänzt.

Bad Füssing, 19.03.1998



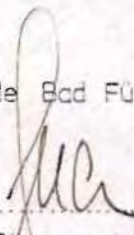
# BEBAUUNGSPLAN "AM SONNENRING"

6. Änderung mit Deckblatt Nr. 6 vom 19.03.1998

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.07.98 die 6 Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach Paragraph 13 BauGB als Satzung beschlossen.  
Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen.

Bad Füssing, den 07.08.1998

Gemeinde Bad Füssing

  
Gnan, Bürgermeister



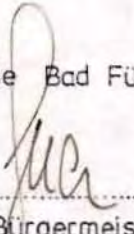
Die Änderung wurde mit Begründung am 07.08.1998 gem. Paragraph 12 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung ist am 07.08.98 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht worden.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach Paragraph 12 BauGB rechtsverbindlich.

Bad Füssing, den 07.08.1998

Gemeinde Bad Füssing

  
Gnan, Bürgermeister

